



Mediation für alle – ein emp-Projekt –

Es gibt sie, die Mediationskostenhilfe, auf die bisher so viele – Mediatoren und Medianden – seit Langem warten, mitten in Deutschland, in Erfurt, wo sich einige Mediatoren und Mediatorinnen zusammengefunden haben, die ein Zeichen setzen wollten. Nachahmer erwünscht.

In Erfurt waren es einige günstige Voraussetzungen, die zu dem im Folgenden beschriebenen Projekt führten:

■ Arbeitskreis „KiTS“

Am Familiengericht hat sich auf Anregung durch das „Cochemer Modell“ der multiprofessionelle Erfurter Arbeitskreis „Kinder bei Trennung und Scheidung“ (KiTS) konstituiert. Seit 2007 werden alle beim Familiengericht des AG Erfurt neu eingehenden Verfahren, in denen es um die Regelung der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts für das gemeinsame Kind bzw. die gemeinsamen Kinder geht, in einem besonderen „Ablaufmodell“ behandelt, das auch die Mediation berücksichtigt (siehe www.thueringen.de/th4/olg/gerichte_in_thueringen/landgericht_erfurt/ags/amtsgerecht_erfurt/das_gericht/familienachen/).

■ „Ehrenamtliche Mediation“ als Berufseinstieg

Am Zentrum für Weiterbildung der Fachhochschule in Erfurt werden seit über zehn Jahren Mediatoren nach den Standards der Mediations-Fachverbände (BM, BAFM und BMWA) ausgebildet. Auf der Suche nach einem guten Einstieg in die Mediationspraxis haben sich Absolventen der Ausbildung zusammengeschlossen, Räume angemietet und die Erfurter Mediationspraxis (emp e.V.) gegründet (www.erfurter-mediations-praxis.de).

Da es den Absolventinnen der Mediationsausbildung v.a. darum ging, eine eigene Mediationspraxis zu entwickeln, wurde eine Kooperation zwischen der Fachhochschule (Prof. Will), den Familienrichtern (stellv. Leiter des Amtsgericht, v. Schmettau) und der emp-Gruppe (Vorsitzende Petra Boss) vereinbart mit dem Ziel, dass Eltern mit Kindschaftssachen, die Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe haben, eine kostenfreie Mediation erhalten. Prof. Greger (Uni Erlangen) wurde als Ratgeber einbezogen. Die Probephase lief von November 2010 bis Juli 2011. In dieser Zeit wurden vonseiten des Familiengerichts 19 Anfragen an die emp-Gruppe gerichtet und 19 Info-Gespräche zur Mediation durchgeführt. In sieben Fällen blieb es bei der Information, in zwölf Fällen wurde eine Me-

diation vereinbart. Von diesen zwölf Mediationen wurden zwei abgebrochen, in drei Fällen gab es eine teilweise Einigung und in sieben Fällen wurden die Streitpunkte umfassend mit einer Mediationsvereinbarung geklärt. Die Ergebnisse wurden von allen Beteiligten positiv aufgenommen. Mediation funktionierte auch in z.T. hochstrittigen Fällen.¹

Wie sollte es weitergehen? Die beteiligten Mediatoren und Mediatorinnen waren nicht bereit, auf Dauer Mediation ehrenamtlich anzubieten. Brauchte es doch pro Fall drei bis zehn ca. eineinhalbstündige Sitzungen bis eine Einigung erreicht werden konnte. Die Familienrichter wünschten eine klare Aussage von den beteiligten Mediatorinnen darüber, mit welchen Kosten die betroffenen Eltern zu rechnen haben, wenn die Mediation nicht mehr kostenfrei sein sollte. Parallel lief das Gesetzgebungsverfahren zum Mediationsgesetz. Das FamFG hatte bereits in seiner Neufassung die Bedeutung einer nicht strittigen Entscheidung von Konflikten erkannt und den Hinweis auf den Vorzug der Mediation explizit in mehreren Paragrafen aufgenommen. Das Familienrecht schien das ideale Startfeld für eine der Verfahrenskostenhilfe (VKH) vergleichbare Mediationskostenhilfe zu sein. Die BAFM hatte dazu gründliche Vorarbeit geleistet: 2006 mit dem Vorschlag einer „Fallkostenpauschale“ und am 31.05.2012 mit einer fünfseitigen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Mediationsgesetzes. Dabei wurde auf die positiven Erfahrungen in England und Wales verwiesen. Doch die Verabschiedung des Mediationsgesetzes brachte eine herbe Enttäuschung: Keine Mediationspauschale weit und breit! Die drei großen Mediationsverbände forderten anlässlich ihres gemeinsamen Mediationskongresses am 16.11.2012 mit der „Ludwigsburger Erklärung zur Mediationskostenhilfe“ vergeblich von der Politik entsprechende Aktivitäten.

Die Landespolitiker ignorierten auch den § 7 des Mediationsgesetzes, in dem es heißt „Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.“ Leider hat bisher kein einziges Bundesland diese Möglichkeit umgesetzt. Lediglich zwei Bundesländer (Berlin und Niedersachsen) sollen Anfragen an das Bundesministerium der Justiz gestellt haben.

Die Erfurter Gruppe wollte nicht länger warten. Die Idee war einfach: Es muss doch Menschen oder Institutionen geben, die ein Interesse daran haben, dass auch einkommensschwache Personen die Chance bekommen, ihre (kindschafts-

rechtlichen) Konflikte mithilfe von Mediation einer einvernehmlichen Klärung zuzuführen. Sie gründete einen gemeinnützigen Verein und ging auf die Suche nach Sponsoren. Schon bald stellte sich der erste Erfolg ein. Das Thüringer Justizministerium finanzierte mit Lottomitteln die Ausstattung der angemieteten Räume. Es folgten eine kirchliche Stiftung und die Staatsanwaltschaft mit Bußgeldzuweisungen. 2013 konnte es losgehen. Solange Geld von Sponsoren zur Verfügung steht, **gilt für die Mediationskostenhilfe folgende Regelung:**

- 1. Mittellose Medianden können beim Verein einen Antrag auf Mediationskostenhilfe stellen. Der Verein orientiert sich an der Richtlinie zur VKH. Wenn diese bereits vom Gericht bewilligt wurde, wird diese Entscheidung übernommen. Liegt eine solche Bewilligung nicht vor oder ist ein Gerichtsverfahren noch nicht anhängig, wird eine analoge Berechnung angestellt. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Antrag.
- 2. Die Mediationsverfahren finden i.d.R. in Co-Mediation statt. Die Mediatoren müssen eine Qualifikation entsprechend BM oder BAFM (200 Ausbildungsstunden) und mindestens zwei Praxisfälle nachweisen, an der Supervision und dem kollegialen Austausch teilnehmen.
- 3. Das Honorar für eine Sitzung bei geförderter Mediation beträgt 120,- € insgesamt, Raummiete 30,- €. Die Medianden zahlen einen Eigenanteil von 5,- € pro Sitzung.
- 4. Zur Erleichterung des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wurde ein Flyer „Mediation für alle“ erstellt, der bei Gericht und in den Beratungsstellen ausliegt und die Eltern über die Möglichkeit einer Mediation informiert. Über ein Handy ist ein Vereinsmitglied als Ansprechpartner täglich erreichbar, um das Info-Gespräch, die Falleignung und die geeigneten Mediatoren zu koordinieren.

Die Ergebnisse von 2013: Von den elf familierechtlich relevanten Fällen beanspruchten neun die Mediationskostenhilfe. Sechs Eltern erzielten eine einvernehmliche Vereinbarung.

Viele der anfangs diskutierten Befürchtungen erwiesen sich als unbegründet. Viele Fragen sind aber noch offen und bedürften weiterer Auswertung, wie sie in § 7 des Mediationsgesetzes vorgesehen ist.

¹ Aufgrund dieser guten Erfahrungen hat sich in Jena inzwischen die Initiative „Netzwerk Mediation“ gegründet, die in ähnlicher Weise wie die emp-Gruppe mit dem Familiengericht Jena kooperiert.

Umfang der Inanspruchnahme: Die Fallzahlen sind bisher überschaubar. Alle sind gespannt, wie es weiter geht.

Rolle der Anwälte: Die Anwälte befürworten für ihre Mandanten die Mediation, nahmen aber nicht an den Sitzungen teil.

Motivation und Kostenfreiheit: Ob die kostenfreien Mediationen länger dauern als die selbst bezahlten, bedarf der Auswertung und des Vergleichs einer größeren Fallzahl.

Nachhaltigkeit: Noch besteht wenig Kenntnis darüber, wie sich die abgebrochenen Mediationen vor Gericht weiter entwickelt haben.

Der Einstieg in die Mediationskostenhilfe ist gemacht. Ein kleiner Schritt auf dem Weg zu einer Mediation für alle. Wer geht mit?

*Hans-Dieter Will,
Mediator BAFM, Ausbilder BM*



Nachrichtenteil der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.

Die Geschäftsstelle der BAG

Der folgende Aufsatz stellt die unterschiedlichen Arbeitsbereiche dar, die von der Geschäftsstelle bearbeitet werden. Ohne diese wäre eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand nicht möglich. Diese Aufgabe wird seit längerer Zeit von Frau Imke Oevermann wahrgenommen. Sie ermöglicht durch ihre Arbeit dem ehrenamtlichen Vorstand, das Alltagsgeschäft bewältigen zu können und ist gleichzeitig eine kompetente Ansprechpartnerin für alle Mitglieder und andere an der Arbeit der Verfahrensbeistände, Berufsvormünder und -ergänzungspfleger interessierte Menschen.

Im Namen des Vorstandes danke ich Frau Oevermann für ihre Arbeit.

Reinhard Prenzlów

■ Aufgaben und Service

In der Geschäftsstelle der BAG erreichen uns die unterschiedlichsten Fragen zu den verschiedensten Themenbereichen. Zwar kontaktieren uns hauptsächlich unsere Mitglieder, aber Anrufe kommen auch von Eltern, Rechtsanwälten, Richtern und solchen Personen, die sich für die Tätigkeit des Verfahrensbeistandes interessieren und Näheres hierzu wissen möchten.

■ Fragen zur Vergütung

Wenn sich ein Mitglied meldet, dann geht es meist um Fragen zur Pauschale. Bei mehreren Kindern fällt die Pauschale z.B. für jedes Kind extra an. Auch kann die Pauschale für jede Instanz geltend gemacht werden – einer erneuten Bestellung in der Beschwerdeinstanz bedarf es nicht. Auch in Parallelverfahren mit dem gleichen Streitgegenstand – wie z.B. Hauptsache- und einstweiliges Anordnungsverfahren – besteht ein Anspruch auf die Pau-

schale in beiden Verfahren, vorausgesetzt, es liegt jeweils eine Bestellung vor.

Zwar sind die Regelungen zur Pauschale durch die Rechtsprechung mittlerweile eindeutig geklärt, dennoch sind sich insbesondere diejenigen Verfahrensbeistände, welche keinen juristischen Grundberuf haben, oft unsicher. Im Gegensatz zu Rechtsanwälten sind sie mit dem System der Mischkalkulation nicht so vertraut, weshalb bei der Geltendmachung der vollen Pauschale immer wieder Zweifel aufkommen. Nichtjuristen haben nach wie vor ein mulmiges Gefühl, die Pauschale in voller Höhe in Rechnung zu stellen, wenn der Arbeitsaufwand für einen Fall nicht sonderlich hoch war. Hier sieht die BAG die Notwendigkeit, die Mitglieder immer wieder zu ermutigen, die einfache oder erweiterte Pauschale auch bei geringem Aufwand in voller Höhe geltend zu machen, um finanzielle Nachteile in anderen Fällen mit einem hohen Arbeitsaufwand auszugleichen. Das ist das Prinzip der Mischkalkulation, bei dem es völlig unerheblich ist, ob der vorliegende Fall arbeitsintensiv ist oder nicht. Die Vergütung bleibt immer gleich.

■ Aktenaufbewahrungsfrist

Immer wieder wird die Frage gestellt, wie lange Handakten aufbewahrt werden müssen. Leider können wir hierzu keine klaren Antworten liefern, denn eine gesetzliche Regelung zur Aktenaufbewahrung, wie bei Rechtsanwälten, die die Handakten fünf Jahre lagern müssen oder Psychologen, für die eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt, gibt es für Verfahrensbeistände nicht. Verfahrensbeistände können deshalb selbst entscheiden, wie lange sie die Akten aufbewahren wollen. Wir empfehlen allerdings, dass die Handakten mindestens fünf, sicherheitshalber zehn Jahre aufbewahrt werden sollten.

■ Schweigepflicht

Verfahrensbeistände sind sich häufig unsicher, ob sie eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Kindes bzw. des Sorgeberechtigten für Auskünfte von Ärzten, Erziehern, Lehrern, Therapeuten usw. benötigen. Da der Verfahrensbeistand nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes, sondern lediglich dessen Interessenvertreter ist, braucht er diese Erklärung unbedingt.

■ Gerichtstermin und Stellungnahme

Auch der bevorstehende Gerichtstermin oder die zu verfassende Stellungnahme für das Gericht sorgt bei einigen Mitgliedern für Unruhe. Ein Mitglied befürchtete beispielsweise, dass die Stellungnahme mit den Aussagen des betroffenen Kindes negative Auswirkungen für das Kind haben könnten, wenn der Vater Einsicht in die Stellungnahme bekäme. Daher kam die Idee auf, das Gericht dazu zu bewegen, die Stellungnahme dem Vater nicht zukommen zu lassen. Da eine solche Vorgehensweise nicht rechtens ist, haben wir gemeinsam überlegt, wie die Stellungnahme neutraler formuliert werden kann und dennoch die Bedenken gegenüber dem Vater deutlich werden. Eine andere Lösung wäre auch gewesen, die Stellungnahme nicht schriftlich zu verfassen, sondern diese bei Gericht mündlich vorzutragen und wesentliche Punkte ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

Ein anderer Verfahrensbeistand, der erst ganz neu in diesem Bereich tätig war, hatte große Sorge vor dem ersten bevorstehenden Gerichtstermin und wollte ganz genau wissen, wie dieser abläuft. Nachdem wir den Ablauf im Detail erörtert hatten, war er beruhigt und fühlte sich hinreichend gewappnet. Einige Ta-